

Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen

919.117.72

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 19. September 2000)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 177 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG)¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Definitionen²

Art. 1 Branchenorganisation

¹ Als Branchenorganisation gilt ein repräsentativer Zusammenschluss unabhängiger Organisationen, die den Bedingungen nach Artikel 8 LwG entsprechen.

² Eine Branchenorganisation gilt als repräsentativ, wenn:

- a. ihre Mitglieder mindestens die Hälfte der in den Handel gelangenden Menge des Produkts oder der Produktgruppe produzieren, verarbeiten oder gegebenenfalls vermarkten;
- b. die Regionen, in denen das Produkt oder die Produktgruppe produziert oder verarbeitet wird, in der Organisation angemessen vertreten sind;
- c.³ mindestens 60 Prozent der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, welche von der Massnahme betroffen sind, Mitglied der Produzentenorganisation oder der Produzentenorganisationen sind.

³ Eine Branchenorganisation fällt ihre Beschlüsse mit grossem Mehr, d.h. mit der Mehrheit der Stimmen auf den Stufen Produktion, Verarbeitung und gegebenenfalls Handel.

Art. 2 Produzentenorganisation

¹ Als Produzentenorganisation gilt ein repräsentativer Zusammenschluss von Produzentengemeinschaften.

² Sie gilt als repräsentativ, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 2 auf der Produktionsstufe erfüllt sind.

AS 1999 459

¹ SR 910.1

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2239).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2239).

Art. 3 Produzentengemeinschaft

¹ Eine Produzentengemeinschaft umfasst Bewirtschafter, die das gleiche Produkt oder die gleiche Produktgruppe produzieren.

² Ihre Statuten müssen mindestens den folgenden Inhalt haben:

- a. gemeinsame Vermarktungsregeln;
- b. die Verpflichtung, die zu statistischen Zwecken von der Gemeinschaft oder Organisation angeforderten Informationen, insbesondere über Flächen, Ernten, Erträge und Direktverkäufe, zu liefern.

Art. 3a⁴ Produkte aus der Direktvermarktung

Als Produkte aus der Direktvermarktung gelten die Produkte, die der Produzent oder die Produzentin direkt dem Endkonsumenten oder der Endkonsumentin verkauft.

2. Abschnitt: Unterstützung der Selbsthilfemassnahmen**Art. 4** Selbsthilfemassnahmen

¹ Der Bund kann die Pflicht zur Beachtung der Vereinbarungen, welche die Branchen- und Produzentenorganisationen über folgende Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, ausdehnen:⁵

- a. Qualitätsförderung;
- b. Absatzförderungs- und Verwertungsaktionen zu Gunsten der inländischen Produktion;
- c. Verbesserung des Kenntnisstandes und der Transparenz in den Bereichen Produktion und Markt;
- d. Ausarbeitung bundesrechtskonformer Standardverträge;
- e. Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes.

^{1bis} Er kann auch die Pflicht zur Beachtung von Vereinbarungen über die Finanzierung von Selbsthilfemassnahmen ausdehnen.⁶

² Die Massnahmen zur Förderung der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes beschränken sich auf:

- a. eine absatzgerechte Produktionsplanung und -koordination;
- b. Qualitätsförderungsprogramme, die unmittelbar zu einer Begrenzung des Produktionsvolumens oder der Produktionskapazitäten führen.

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2239).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2239).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2239).

Art. 5 Vertretung des Produkts

Ein Produkt oder eine Produktgruppe kann nur von einer einzigen Branchen- oder Produzentenorganisation vertreten werden, mit Ausnahme der Produkte, die nach den Artikeln 14–16 und 63 LWG gekennzeichnet sind und von einer spezifischen Branchen- oder Produzentenorganisation vertreten werden können.

Art. 5a⁷ Begehren

¹ Die Begehren sind von der Branchen- oder Produzentenorganisation beim Bundesamt für Landwirtschaft einzureichen.

² Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a. eine Beschreibung der Unterstützungsmassnahme, für welche die Ausdehnung verlangt wird, sowie deren Zielsetzung;
- b. den Nachweis, dass die Kriterien nach den Artikeln 1 und 2 erfüllt sind;
- c. ein Budget und eine genaue Beschreibung der Zuteilung von für die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 4 Absatz 1^{bis} bestimmten Finanzmitteln.

3. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 6**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Aug. 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2239).

